



Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung · 11017 Berlin

An den
Chef des Bundeskanzleramtes
Willy-Brandt-Straße 1

10557 Berlin

MinR Hans-Dieter Fahnauer
FUNKTION Leiter des Referats IIb 1
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 (0)1888 527-2337
FAX +49 (0)1888 527-1922
E-MAIL bmail@bma.bund.de
INTERNET <http://www.bma.bund.de>

ORT, DATUM Berlin, 3. September 2002
AZ IIb 1 - 20033-23

nachrichtlich:

Kabinettsache

An die
Bundesministerinnen und Bundesminister

An den
Chef des Bundespräsidialamtes

An den
Chef des Presse- und
Informationsamtes der Bundesregierung

An den
Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten
der Kultur und der Medien

An den
Präsidenten des Bundesrechnungshofes
Adenauerallee 81

53113 Bonn

Betreff: Maßnahmen zur Umsetzung der Reformvorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ sowie der Eckpunkte für eine neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt

Anlage: - 3 - (32-fach)



Seite 2 von 2

/ Entsprechend dem Beschluss der Bundesregierung vom 21. August 2002 übersende ich anliegenden Sachstandsbericht des Staatssekretärsausschusses zur Umsetzung der Vorschläge der Kommission "Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" mit der Bitte, seine Behandlung in der Kabinettsitzung am 4. September 2002 vorzusehen.

Die beteiligten Bundesministerien BMF, BMWi, BMBF und BMFSFJ haben zugestimmt.

// Ein Sprechzettel für den Regierungssprecher sowie ein Beschlussvorschlag sind beigelegt.

Die Bundesministerien, der Chef des Bundespräsidialamtes, der Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Präsident des Bundesrechnungshofes haben die vorgeschriebene Zahl von Abdrucken erhalten.

/ 32 Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

In Vertretung

Dr. Klaus Achenbach

Sachstandsbericht des Staatssekretärsausschusses zur Umsetzung der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

I. Ausgangslage

Das Bundeskabinett hat am 21. August 2002 zur Umsetzung der Reformvorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ die „Eckpunkte für eine neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt: Neue Beschäftigung - schnelle Vermittlung - erstklassiger Service“ beschlossen. Es hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung federführend beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten, damit die erforderlichen gesetzgeberischen und untergesetzlichen Maßnahmen sofort auf den Weg gebracht werden können.

Die Umsetzung des Konzepts wird in seiner Gesamtheit in den finanz-, wirtschafts- und europapolitisch notwendigen Konsolidierungskurs der Bundesregierung eingebettet.

Die Bundesregierung hat zur Koordinierung und Beschleunigung der erforderlichen Arbeiten unmittelbar nach Verabschiedung der Eckpunkte einen Staatssekretärsausschuss eingerichtet, an dem das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (federführend), das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beteiligt sind.

Der Staatssekretärsausschuss berichtet entsprechend dem Beschluss der Bundesregierung vom 21. August 2002 regelmäßig - erstmalig am 4. September 2002 - über die Umsetzung der Vorschläge der Kommission insbesondere im Hinblick auf den Zeitplan und den Stand der Arbeiten.

Zum 4. September 2002 berichtet der Staatssekretärsausschuss nachfolgend über den Stand der Umsetzung.

II. Sachstand im Einzelnen

Gliederung

- A) Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen durch die Bundesregierung
- B) Untergesetzliche Maßnahmen der Bundesregierung
- C) Untergesetzliche Sofortmaßnahmen des Vorstands der BA
- D) Ausblick

A) Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen durch die Bundesregierung

Mit den Vorarbeiten in Bezug auf die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen ist bereits begonnen worden. Die Umsetzung der Eckpunkte erfordert weitreichende Änderungen des Rechts der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III -). Im Zuge einer erfolgreichen Implementierung in das gesamte Rechtssystem sind zahlreiche andere Rechtsgebiete, u. a. auch das Steuerrecht und das Berufsbildungsgesetz, betroffen.

/ Anlage 1 gibt einen ersten vorläufigen Überblick über voraussichtlich zu ändernde Rechtsvorschriften, die betroffenen Ressorts und die Struktur eines entsprechenden Artikelgesetzes.

B) Untergesetzliche Maßnahmen der Bundesregierung

B 1) Umsetzung des Job-Floater

1. Der Job Floater ist ein Finanzierungspaket - bestehend aus einem Bankkredit und einer Eigenkapitalkomponente -, auf das ein Unternehmen bei dauerhafter Einstellung eines Beschäftigungslosen zurückgreifen kann. Der Job Floater wird als ein Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu marktmäßigen Konditionen, d.h. ohne Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt, ausgestaltet.
2. Die Ausarbeitung der genauen Programmbedingungen sowie die Erstellung des Bankensrundschreibens (= Start des Programms) erfolgen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat mit den Arbeiten bereits begonnen. Es wird angestrebt, das Programm noch in diesem Jahr zu starten.
3. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben sich ggf. aus der geforderten Haftungsübernahme für „überschießende“ Ausfälle, d.h. für Ausfälle, die nicht durch den vorgesehenen „Risikotopf“ (aus Risikoaufschlägen auf Zinsen gebildet) abgedeckt sind.

Die Möglichkeit der Haftungsübernahme - auf die auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau großen Wert legt - wird, sobald die gewünschte Höhe von der Kreditanstalt für Wiederaufbau mitgeteilt wurde, zwischen den beteiligten Ressorts (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Bundesministerium der Finanzen) abgestimmt. Voraussichtlich ist auch der Entwurf zum Bundeshaushalt 2003 anzupassen.

4. Da der Job Floater marktmäßige Konditionen aufweisen soll, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er in Bezug auf das EU-Beihilferecht unproblematisch ist. Nach Festlegung der genauen Programmbedingungen erfolgt die abschließende Prüfung.

B 2) Umsetzung der JobCard

Ziel der JobCard (Signaturkarte) ist es, dass die Arbeitsverwaltung zukünftig elektronisch auf die Daten zugreifen kann, die zur Feststellung der Anspruchshöhe bei der Beantragung von Geldleistungen erforderlich sind (Beschäftigungszeiten, die Höhe von Entgeltzahlungen sowie Angaben zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses).

Mit dem Vorhaben zur zentralen Speicherung von Arbeitnehmerdaten wird neben der Entlastung der Wirtschaft eine Beschleunigung von Verwaltungsabläufen ermöglicht. Zugleich wird durch die Verwendung der JobCard (Signaturkarte) die Verbreitung der neuen Technologie in Deutschland beschleunigt und es ist davon auszugehen, dass hierdurch ein Innovationsschub ausgelöst wird, da in wenigen Jahren alle Arbeitnehmer Inhaber einer Signaturkarte wären, welche auch für privatwirtschaftliche Zwecke nutzbar ist.

Zur Umsetzung des Vorhabens "Arbeitsbescheinigung" ist die Entwicklung und Erprobung der entsprechenden Software im Rahmen eines Modellvorhabens vorgesehen. Hier sollen die technischen und tatsächlichen Voraussetzungen entwickelt und überprüft werden, damit die Arbeitnehmerdaten in verschlüsselter Form bei einem Dritten gespeichert werden und im Leistungsfall - nach Freigabe durch den Arbeitnehmer - von der Arbeitsverwaltung abgerufen werden. Ein solches Modellvorhaben ist auch notwendig, um die erarbeiteten "Schnittstellen" in der Kommunikation zwischen Unternehmen und speichernder Stelle zu veröffentlichen, damit alle Softwareunternehmen ihre Programme anpassen können (Sicherung der Wettbewerbsgleichheit). Auch muss der Datenabruf zwischen speichernder Stelle und Arbeitsverwaltung erprobt werden.

Folgender **Zeitraumen** ist für das Projekt vorgesehen:

- | | |
|----------------------|---|
| Oktober 2002: | Beauftragung der Informationstechnischen Servicegesellschaft der Gesetzlichen Krankenkassen (ITSG)
Einberufung des Steuerungsgremiums zur Projektumsetzung
Einrichtung eines zentralen Projektbüros |
| Ab November: | Erstellung Grob- und Feinkonzept für zentrale Prüf-/Archivstelle
Festlegung der organisatorischen und rechtlichen Richtlinien
Verfahrensbeschreibung für Arbeitgeber und Arbeitsverwaltung |

- Frühjahr 2003:** Auswahl der Realisierungspartner (Unternehmen und Arbeitsverwaltung)
Pilotverfahren mit Arbeitgeber (n) und Arbeitsämter(n). Sammlung der Erfahrungswerte und ggf. Anpassung der organisatorischen und technischen Richtlinien.
- Herbst 2003:** Veröffentlichung der definierten "Schnittstellen" für die EDV-Wirtschaft
Ausschreibung Leistung der speichernden Stelle
Erweiterung des Modellvorhabens mit weiteren Arbeitgebern und Arbeitsämtern (nach Kostensituation und Stand des Projektverlaufes)
- Frühjahr/Sommer 2004:** flächendeckender Praxiseinsatz

Parallel soll bereits mit der **Vorbereitung zur Erprobung der zentralen Speicherung der Verdienstbescheinigungen** begonnen werden. Erst durch dieses Vorhaben findet eine tatsächliche Entlastung der Unternehmen statt, da diese rund 5 % der in der Personalverwaltung entstehenden Kosten für die Ausstellung von Verdienstbescheinigungen aufwenden müssen.

Ziel ist es, die monatlichen Gehaltsabrechnungen der Arbeitnehmer in verschlüsselter Form zentral zu speichern. Im Leistungsfall würde der Arbeitnehmer die jeweilige Behörde ermächtigen, die für die Leistungsberechnung notwendigen Daten abzurufen. Die Daten lägen beim jeweils zuständigen Bearbeiter vor und eine Leistungsentscheidung könnte unmittelbar getroffen werden.

Vorgesehen ist, noch im Oktober 2002 die Vorarbeiten zur Entwicklung einer einheitlichen Verdienstabrechnung (Maske), aus der unmittelbar die notwendigen Daten zur Leistungsberechnung nach den jeweiligen Gesetzen entnommen werden können, in Auftrag zu geben. Diese Vorarbeiten sollen bis zum Sommer 2003 abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt wird sich zeigen, ob die bisher bestehenden gesetzlichen Regelungen zur jeweiligen Leistungsberechnung in Ausnahmefällen angepasst werden müssen.

B 3) Programm „Zukunft Bildung und Betreuung“

Zusätzliche Ganztagschulen erlauben eine gezielte frühe individuelle Förderung entsprechend den jeweiligen Begabungen und Schwächen. Sie verbinden fachliches mit sozialem Lernen und ermöglichen hohen Anwendungs- und Praxisbezug. Gleichzeitig wird damit die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit deutlich verbessert.

Die Länder werden beim Aufbau von bis zu 10.000 zusätzlichen Ganztagschulen unterstützt. Das Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ umfasst insgesamt 4 Milliarden Euro in den Jahren 2003 bis 2007. Dies wird zugleich die Ganztagsbetreuung von Kindern deutlich verbessern.

B 4) Qualitätssicherung im Bereich der beruflichen Qualifizierung

Qualitätssicherung und Stärkung des Wettbewerbs bei beruflicher Weiterbildung sind Teil der vorgesehenen gesetzgeberischen Maßnahmen. Die Steigerung der Transparenz und Qualität von Weiterbildungsangeboten für Privatpersonen sowie von arbeitsamtgeförderten Bildungsmaßnahmen werden darüber hinaus zukünftig u.a. durch unabhängige Bildungstests der STIFTUNG WARENTEST unterstützt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert den Aufbau einer Abteilung Bildungstest, die in den nächsten drei Jahren jährlich rund 20 Angebotsbereiche testen wird. (eingesetzte Mittel bis Ende 2005: rund sechs Millionen Euro)

C. Untergesetzliche Sofortmaßnahmen des Vorstands der BA

C 1) Ausbau der Zusammenarbeit mit Partnern in Job-Centern

Noch im September 2002 wird die Pilotphase eines Curriculums im Rahmen des Projektes „Beschäftigungsförderung in Kommunen“(BiK) beginnen. Das Curriculum, das von der Arbeitsverwaltung und ausgewählten Kommunen entwickelt worden ist, dient der Schulung von Mitarbeitern der Arbeits- und Sozialämter für die spezifischen Anforderung der Job-Center.

Die weitere Planung der Bundesanstalt zum Ausbau der Zusammenarbeit sieht Abstimmungsgespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden vor. Ziel ist die Ausweitung der bisherigen Rahmenempfehlungen auf zusätzliche kommunale Einrichtungen und Dienstleistungsangebote.

Die Bundesanstalt für Arbeit strebt an, dass bis zum Jahresende die Arbeitsämter mit allen örtlichen Trägern der Sozialhilfe unter Einbeziehung von Jugendämtern und Wohnungsämtern Verwaltungsvereinbarungen zur Zusammenarbeit abgeschlossen haben. Bis Mitte 2003 sollen flächendeckend gemeinsame Anlaufstellen eingerichtet sein.

C 2) Beauftragung privater Zeitarbeitsfirmen mit den Aufgaben von PersonalServiceAgenturen

Die Bundesanstalt schafft die Voraussetzungen dafür, dass PersonalServiceAgenturen in Zusammenarbeit mit privaten Zeitarbeitsunternehmen sehr schnell flächendeckend ausgebaut werden. Dabei werden die Erfahrungen, die in der Zusammenarbeit mit Dritten insbesondere in Baden-Württemberg und Hessen gewonnen worden sind, einbezogen.

Zur Steuerung der PersonalServiceAgenturen sind Anreiz- und Sanktionssysteme in Vorbereitung. Die internen Vorarbeiten für die Beauftragung von Privaten sind weit fortgeschritten. Dies betrifft insbesondere die Klärung von Verfahrensfragen (Ausschreibungspflicht, Erlaubnispflicht nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Vorbereitung eines Mustervertrages) und die Festschreibung der inhaltlichen Schwerpunkte (Zielgruppen, Entlohnung, Zuschuss des Arbeitsamtes zu den Lohnkosten etc.).

Darüber hinaus wird generell - d.h. unabhängig von der Beauftragung von PersonalService-Agenturen - die Zusammenarbeit mit gewerbsmäßigen Verleihern intensiviert.

Nach weiterer interner Abstimmung im September ist für den Oktober 2002 eine Fachkonferenz mit Vertretern der Selbstverwaltung, der Politik sowie privater Personaldienstleister vorgesehen. Daran anschließend werden - parallel zum Gesetzgebungsverfahren - die Vorgaben zu PersonalServiceAgenturen unter Einbeziehung der Ergebnisse dieser Veranstaltung weiterentwickelt.

Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit werden bereits zum Jahresende rd. 50 Personal-ServiceAgenturen eingerichtet sein.

C 3) Ausbau der Internetangebote

Mit ihrem Projekt „Der Virtuelle Arbeitsmarkt“ hat die Bundesanstalt für Arbeit den eGovernment Wettbewerb 2001 in der Kategorie Verwaltung - Bürger gewonnen. Mithilfe einer zentralen Datenbasis mit unterschiedlichen Zugriffsberechtigungen wird ein flexibler Datenaustausch zwischen Arbeitssuchenden, Arbeitgebern und der Arbeitsverwaltung ermöglicht. Stellenangebote können z.B. unmittelbar aus den Personalverwaltungssystemen der Betriebe in die Stellenbörsen der Bundesanstalt für Arbeit oder privater Anbieter transferiert werden; Bewerbungsverfahren können komplett online abgewickelt werden. Es ist für das Projekt eine Laufzeit von 5 Jahren geplant.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat einen Teilnehmerwettbewerb öffentlich ausgeschrieben. Schlusstermin ist der 12. September 2002. Die Realisierung wird voraussichtlich am 1. März 2003 beginnen.

Noch in diesem Jahr wird die Einrichtung von insgesamt rd. 230 Internet-Centern mindestens 2.500 PC-Plätzen abgeschlossen sein. Mit diesem Angebot erhalten Arbeitssuchende Gelegenheit, für die Stellensuche verstärkt das Internet in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig können sie auch auf diesem Wege das Medium „Internet“ besser kennen lernen und unter Umständen individuelle Weiterentwicklungsmöglichkeiten zur Beendigung der Arbeitslosigkeit nutzen.

Bis zum Ende des Jahres 2004 werden darüber hinaus die Selbstinformationsangebote der Arbeitsverwaltung mit rd.13.000 Plätzen modernisiert. Die Ausschreibung für dieses Vorhaben ist abgeschlossen.

C 4) Kundenservice verbessern

Zur Verbesserung des Dienstleistungsangebots der Bundesanstalt für Arbeit sind folgende Projekte bereits angelaufen:

- Jedes Arbeitsamt richtet - beginnend bereits ab September 2002 - eine Stabsfunktion „**Innovationsmanagement**“ ein. Die Informationsmanagerinnen und -manager forcieren in den jeweiligen Arbeitsämtern den Einsatz erfolgversprechender Instrumente der Arbeitsförderung. Dabei sollen sie kreative Initiativen und Kampagnen zur intensiveren Nutzung innovativer Möglichkeiten der Beschäftigungsförderung entwickeln.
- Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Arbeitsämter und zur Erhöhung der Kundenzufriedenheit werden aktuell in zwei Arbeitsämtern „**Communication- und Servicecenter**“ erprobt. Ziel ist es, alle Anfragen und Kundenanliegen, die über Telefon, Telefax, per E-Mail oder über das Internet eingehen, möglichst abschließend zu bearbeiten.
- Bis zum Jahresende 2002 werden in den Arbeitsämtern **Arbeitgeberbüros** eingerichtet. Diese können insbesondere kleineren und mittleren Betrieben sowie Existenzgründern für die Personalauswahl zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitgeber können unmittelbar in den Arbeitgeberbüros Vorstellungsgespräche mit Arbeitsuchenden führen.

D) Ausblick

Die Bundesregierung wird die gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen mit Hochdruck weiter vorantreiben. Bei der Vorbereitung eines Gesetzgebungsverfahrens für die nächste Legislaturperiode wird es darum gehen, die z. T. sehr komplexen Detailfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Hartz-Vorschläge zu klären. Es wird sichergestellt, dass die Vorarbeiten zum Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig fertig gestellt sind, dass der Gesetzentwurf in der konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages der 15. Wahlperiode nach vorheriger Abstimmung in der Bundesregierung von den die Regierung tragenden Fraktionen eingebracht werden kann.

Bei der Umsetzung der untergesetzlichen Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die in den jeweiligen Zeitplänen gesetzten Zielmarken eingehalten werden.

Von der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitsmarktpolitischem Hauptakteur muss eine zeitnahe Umsetzung der in der Pressekonferenz des Vorstands vom 22. August 2002 angekündigte Maßnahmen erwartet werden. Dabei geht es insbesondere um Fortschritte bei der flächendeckenden Einrichtung von PersonalServiceAgenturen. Deshalb sollte die BA schon Mitte September 2002 erneut zum Sachstand berichten.

Gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung der Reformvorschläge der „Hartz-Kommission“ und der „Eckpunkte für eine neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt: Neue Beschäftigung - schnelle Vermittlung - erstklassiger Service“

Die Gliederung gibt einen ersten vorläufigen Überblick über die voraussichtlich zu ändernden Rechtsvorschriften und die angesprochenen Ressorts. Sie erhebt noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bedarf im Einzelnen noch einer genauen fachlichen Prüfung und Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bedarf der Berücksichtigung von Ergebnissen der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen und des Modellvorhabens zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe.

Entwurf eines Änderungsgesetzes

Artikel 1
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Zuständigkeit BMA

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Änderung der einleitenden Vorschriften (§§ 1 ff.) im Hinblick auf Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik,
2. Präzisierende Änderung des § 9 im Hinblick auf regionales Arbeitsmarktmonitoring,
3. Änderungen der §§ 24 ff. zur Versicherungspflicht im Hinblick auf:
Ich-AG bzw. Familien-AG
Bridgesystem in Beschäftigung
4. Präzisierende Ergänzung der Vorschriften über die Beratung, insbesondere auch der Arbeitgeber, und die Vermittlung (§§ 29-44),
5. Änderung der §§ 53, 54 im Hinblick auf Mobilitätspauschalen im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Instrumente,
6. Einführung einer neuen Regelung (neuer Paragraph) im Zusammenhang mit dem Bridgesystem für ältere Arbeitnehmer („Lohnversicherung“, zeitlich befristete Aufstockung des Arbeitsentgelts)

7. Änderung der §§ 77 ff, insbesondere grundlegende Überarbeitung der §§ 77, 81 ff. vollständige Neufassung des § 86
zur Vereinfachung des Rechts der Weiterbildungsförderung
zur Schaffung von mehr Wettbewerb auf dem Bildungsmarkt zur Abschaffung des bisherigen Anerkennungsverfahrens und Einführung eines Zertifizierungs-/Akkreditierungsverfahrens sowie insbesondere
zur Stärkung der Wahlrechte der Arbeitslosen
8. Änderung der Regelungen über das Arbeitslosengeld, insbesondere:
Änderung des § 121 zur Zumutbarkeit
Änderung des § 122 zur persönlichen Arbeitslosmeldung
Änderung des § 128 zur Minderung der Anspruchsdauer u. a. bei verspäteter Arbeitslosmeldung
Änderung der §§ 130 zur Vereinfachung der Bemessung des Arbeitslosengeldes
Aufhebung des § 138 im Hinblick auf den Verzicht der jährlichen Anpassung
Änderung des § 144 zur Beweislastumkehr bei Sperrzeiten und Änderung der Dauer der Sperrzeiten
9. Einführung einer neuen Regelung im Zusammenhang mit dem Bridgesystem für ältere Arbeitnehmer (kostenneutrale monatliche Leistung unter Beibehaltung des Sozialversicherungsschutzes)
10. Änderung der §§ 153 ff., soweit notwendige Folgeänderungen zum Arbeitslosengeld, ggf. Aufhebung des § 156 (Anschlussunterhaltsgeld)
11. Änderung des § 175 zur Vereinheitlichung von Struktur-Kurzarbeitergeld und Sozialplanförderung
12. Änderung der §§ 217 ff., Zusammenfassung der Eingliederungszuschüsse in wenigen gesetzlichen Mindestvorschriften mit weitgehenden Ermessensspielräumen
LKZ an PSA für die Einstellung von Arbeitnehmern
13. Einführung einer Neuregelung zur Prämierung besonders positiver Beschäftigungsentwicklungen bei Unternehmen
14. Änderung der §§ 254 ff. zur Vereinheitlichung von Struktur-Kurzarbeitergeld und Sozialplanförderung, Folgeänderung zur Änderung des § 175
15. Änderung und Zusammenfassung der §§ 260 - 279 zur Zusammenfassung von ABM und SAM
16. Änderung des § 279a zur Weiterentwicklung der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung im Sinne der Verzahnung von Arbeitsmarkt- und Strukturförderung
17. Änderung der §§ 304 ff. als Folgeänderung zur organisatorischen Zusammenfassung der zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung tätigen Stellen
18. Änderung des § 346 ff. im Zusammenhang mit dem Bridgesystem für ältere Arbeitnehmer, Wegfall des Arbeitgeberbeitrags zur Arbeitslosenversicherung

19. Grundlegende Änderung und teilweise Neufassung der §§ 367 - 400a zur umfassenden Ermöglichung von PersonalServiceAgenturen (PSA) zur Umwandlung der bisherigen Landesarbeitsämter in Kompetenzzentren und zur Herauslösung aus der bisherigen Organisationsstruktur zur Einführung von Job-Centern zur sonstigen Strukturreform der BA zur Neuorganisation der Selbstverwaltung
20. Änderung der §§ 405, 406 (Bußgeldvorschriften) als Folgeänderungen
21. Neufassung des § 421e Erprobung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens, in dem nicht die Maßnahmeart sondern der Eingliederungserfolg im Vordergrund steht.
22. Einführung eines § 421h Für 3 Jahre befristete Regelung über einen degressiven Zuschuss an Gründer einer Ich-AG bzw. Familien-AG zur Entlastung von Beitragskosten
23. Einführung eines § 434h (Übergangsregelung)
24. sonstige zahlreiche Folgeänderungen

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Zuständigkeit BMA

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -(Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Folgeänderungen insbesondere zur Organisation der Arbeitsverwaltung und zu den Leistungen (u. a. § 19).

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zuständigkeit BMA, mit betroffen insbes. BMWi und auch BMG (JobCard)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -(Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 2 zur befristeten Aufnahme der Ich-AG bzw. Familien-AG
2. Änderung des § 8 zur Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze in hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen
3. Änderungen im Bereich der §§ 28a ff. zur Einführung der JobCard (Signaturkarte)

4. weitere Folgeänderungen im Versicherungsrecht
5. ggf. Änderung der §§ 71a - 71c im Haushaltsrecht der BA
6. ggf. Änderung im Bereich der §§ 95 ff. als Folge zur Einführung der JobCard
7. Änderung des § 107 als Folgeänderung zur Zusammenfassung der für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Zuständigkeit BMG, Unterstützung durch BMA in Bezug auf Folgeänderungen

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 5 in Bezug auf Folgeänderungen zur Einbeziehung in den Versicherungsschutz (Ich-AG bzw. Familien-AG), Bridgesystem für ältere Arbeitnehmer
2. Änderung des § 186 als Folgeänderung im Versicherungsrecht
3. Änderung des § 232a als Folgeänderung im Versicherungsrecht
4. weitere versicherungsrechtliche Folgeänderungen

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Zuständigkeit BMA

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

u.a.

1. Änderung des § 3 in Bezug auf Folgeänderungen zur Einbeziehung in den Versicherungsschutz (Ich-AG bzw. Familien-AG), Bridgesystem für ältere Arbeitnehmer
2. Änderung des § 166 (Bridgesystem für ältere Arbeitnehmer)
3. weitere Folgeänderungen insbesondere im Versicherungsrecht und Beitragsrecht
4. Änderung des § 321 zur Zusammenarbeit von Behörden als Folgeänderung

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Zuständigkeit BMA

Das Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert

1. Änderung des § 211 zur Zusammenarbeit von Behörden als Folgeänderung
2. ggf. weitere Folgeänderungen

Artikel 7

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Zuständigkeit BMA

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -(Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S 1046), zuletzt geändert durch ...(BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Folgeänderungen insbesondere zur Umorganisation der BA und wegen der Vereinfachung von Leistungen

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Zuständigkeit BMA

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert

1. Änderungen im Bereich der §§ 67 ff. (Datenschutz) im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Job-Centern und der Einführung der JobCard
2. Weitere Folgeänderungen

Artikel 9

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Zuständigkeit BMG, Unterstützung durch BMA wegen Folgeänderungen

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

Folgeänderungen im Versicherungsrecht

Artikel 10
Änderung des Altersteilzeitgesetzes
Zuständigkeit BMA

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

Ggf. Folgeänderungen zur Neuorganisation

Artikel 11
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
Zuständigkeit BMA

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

ggf. Folgeänderungen zur Einführung von Job-Centern

Artikel 12
Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
Zuständigkeit BMA

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Folgeänderungen zur Einführung von PersonalServiceAgenturen
2. weitere Folgeänderungen auf Grund organisatorischer Änderungen (Zusammenfassung der für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen)

Artikel 13
Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
Zuständigkeit BMA

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Folgeänderungen auf Grund organisatorischer Änderungen (Zusammenfassung der für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen)

Artikel 14
Änderung des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge
Zuständigkeit BMA

Änderung des § 14 im Zusammenhang mit dem Bridgesystem für ältere Arbeitnehmer; Senkung der Altersgrenze.

Artikel 15
Änderung des Einkommensteuergesetzes
Zuständigkeit BMF

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S, 821), zuletzt geändert durch (BGBl.), wird wie folgt geändert:

1. Ergänzung des § 3 Nr. 2: Steuerfreiheit der Zuschüsse aus der Arbeitslosenversicherung (Überbrückungsgeld) an die „Ich-AG“ und „Familien-AG“.
2. Steuerbefreiung des Arbeitslohns für Beschäftigungen in privaten Haushalten i.R. eines „Mini-Jobs“ (§ 3 Nr. 39 a).
3. Ergänzung des EStG um Regelungen zur steuerlichen Behandlung der Einnahmen aus einer „Ich-AG“ oder „Familien-AG“ (u.a. Zuordnung der Einnahmen zu einer Einkunftsart, Besonderheiten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, Verfahren der Steuerpauschalierung, Verhältnis zur Besteuerung anderer Einkünfte und einer evt. Veranlagung).
4. Ergänzung bzw. begriffliche Anpassung des § 32b (Progressionsvorbehalt) hinsichtlich des steuerfreien Überbrückungsgeldes.
5. Regelung des vorgesehenen Steuerabzugs für Haushaltsdienstleistungen. Eine entsprechende Norm (Minderung der tariflichen ESt) mit einer Definition der Haushaltsdienstleistungen ist unter Abschnitt V des EStG aufzunehmen. Es ist ggf. eine Regelung der vorgeschlagenen steuerlichen Gutschrift für einkommensschwache und Rentnerhaushalte zu schaffen.

6. Ausdehnung des § 39 a (Freistellungsbescheinigung für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis) auf „Mini-Job“.

Artikel 16
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Zuständigkeit BMF

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 535, 780), zuletzt durch (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Ggf. Änderung des § 5, soweit die Modalitäten der Kindergeldauszahlung als Folgeänderung von Neuregelungen zur Organisation der BA geändert werden sollten.

Artikel 17
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Zuständigkeit BMI, Vorarbeit durch BMA

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)
 2. Änderung der Anlage IX Teil „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ im Teil „Besoldungsgruppen“
- als Folgeänderungen zur Neuorganisation

Artikel 18
Änderung des Berufsbildungsgesetzes
Zuständigkeit BMBF

Regelung zu zertifizierungsfähigen Qualifikationsbausteinen aus Ausbildungsberufen
Anrechnung von ausbildungsrelevanten Teilqualifikationen.

Die Ausbildung-/Berufsvorbereitung für Jugendliche, deren Entwicklungsstand eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht ermöglicht, wird neben der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung als Bestandteil der Berufsbildung im Berufsbildungsgesetz (BBiG) verankert. In das BBiG werden Regelungen aufgenommen, die Inhalt, Ziele, den betroffenen Personenkreis und den Rahmen zur Entwicklung

und Einführung eines Systems von Qualifizierungsbausteinen festlegen. Damit wird auch die Möglichkeit eröffnet, eine sich anschließende Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechend den Regelungen des § 29 Abs. 2 BBiG, bzw. § 27 a Abs. 2 HWO, bzw. § 6 Abs. 2 der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung zu verkürzen.

Artikel 19
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches
Zuständigkeit BMJ, Vorbereitung durch BMA

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), wird wie folgt geändert:

Regelung zur Verpflichtung von Arbeitgebern, Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist bzw. vor Ablauf von befristeten Beschäftigungsverhältnissen für die Beschäftigungssuche zeitweise feizustellen (arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch).

Artikel 20 -...
Änderung anderer Gesetze
Zuständigkeit vorbereitend BMA

Merkposten, soweit Bezeichnungen (Arbeitsamt, Landesarbeitsamt) geändert werden, sind in zahlreichen weiteren Gesetzen Folgeänderungen vorzubereiten

Artikel ..
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
Zuständigkeit BMA

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Februar 2002 (BGBl. I S. 618) wird wie folgt geändert:

Folgeänderungen zu Neuregelungen bei der Organisation der BA

Artikel ...

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Zuständigkeit BMA

Die auf den Artikeln beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

So genannte Entsteinerungsklausel.

Artikel ...

Inkrafttreten
Zuständigkeit BMA

Vorgesehen ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2003.

Anlage
zur Kabinettvorlage
des BMA vom 3. September 2002
- IIb 1 - 20033 - 23 -

Beschlussvorschlag

Das Bundeskabinett nimmt den Bericht des Staatssekretärsausschusses zur Umsetzung der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ in der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in der Kabinettsitzung am 4. September 2002 vorlegten Fassung zustimmend zur Kenntnis

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hatte am 21. August 2002 zur Umsetzung der Reformvorschläge der „Hartz-Kommission“ 15 „Eckpunkte für eine neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt: Neue Beschäftigung - schnelle Vermittlung - erstklassiger Service“ beschlossen. Gleichzeitig wurde das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung federführend beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten, damit die erforderlichen gesetzgeberischen und untergesetzlichen Maßnahmen sofort auf den Weg gebracht werden können.

Zur Koordinierung und Beschleunigung der erforderlichen Arbeiten ist unmittelbar nach Verabschiedung der Eckpunkte ein Staatssekretärsausschuss eingerichtet worden, an dem das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (federführend), das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beteiligt sind.

Der Staatssekretärsausschuss hat heute dem Bundeskabinett einen ersten Bericht über die Umsetzung der Vorschläge der Kommission insbesondere im Hinblick auf den Stand der Arbeiten vorgelegt.

Nach diesem Bericht ist mit den Vorarbeiten zu den erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen bereits begonnen worden. Erforderlich sind insbesondere weitreichende Änderungen des Rechts der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III -). Daneben sind zahlreiche andere Rechtsgebiete, u. a. auch das Steuerrecht und das Berufsbildungsgesetz, betroffen. Die notwendigen Gesetzesänderungen sollen ebenso wie die ohne Gesetzesänderung umsetzungsfähigen untergesetzlichen Maßnahmen mit Hochdruck weiter vorangetrieben werden. Es wird sichergestellt, dass die Vorarbeiten zum Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig fertiggestellt sind, dass der Gesetzentwurf unmittelbar zu Beginn der nächsten Legislaturperiode in die parlamentarischen Beratungen eingebracht werden kann.

Nähere Ausführungen enthält der Bericht neben einer umfangreichen Übersicht über die zur Umsetzung der Reformvorschläge im Einzelnen erforderlichen Gesetzesänderungen insbesondere.

Umsetzung des Job-Floater

Der Job-Floater - ein Finanzierungspaket, bestehend aus einem Bankkredit und einer Eigenkapitalkomponente, auf das Unternehmen bei dauerhafter Einstellung Beschäftigungsloser zurückgreifen können, soll als ein Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu markt-mäßigen Konditionen ausgestaltet werden. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau arbeitet die Programmbedingungen aus. Es wird angestrebt, das Programm noch in diesem Jahr zu starten.

Umsetzung der JobCard

Ziel der JobCard (Signaturkarte) ist es, dass die Arbeitsverwaltung künftig elektronisch auf die Daten zugreifen kann, die zur Feststellung der Anspruchshöhe bei der Beantragung von Geldleistungen erforderlich sind (Beschäftigungszeiten, die Höhe von Entgeltzahlungen sowie Angaben zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses). Damit werden Verwaltungsabläufe beschleunigt. Ziel ist darüber hinaus, zur Entlastung der Wirtschaft zu kommen. Die JobCard (Signaturkarte) wird außerdem die Verbreitung der neuen Technologie in Deutschland forcieren.

Der Bericht weist aus, dass die zu einer flächendeckenden Einführung der JobCard notwendigen technischen Vorarbeiten in möglichst kurzer Frist durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden sollen.

Im Bereich der **Bundesanstalt für Arbeit** sind insbesondere folgende Maßnahmen angelaufen:

Job-Center

Die Bundesanstalt für Arbeit strebt an, dass die Arbeitsämter in Vorbereitung der Einrichtung von Job-Centern bis zum Jahresende mit allen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Verwaltungsvereinbarungen zur Zusammenarbeit abgeschlossen haben. Bis Mitte 2003 sollen flächendeckend gemeinsame Anlaufstellen eingerichtet sein.

PersonalServiceAgenturen

Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit werden bereits zum Jahresende rd. 50 PersonalServiceAgenturen eingerichtet sein.